

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1993

mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien,
zur dritten Änderung der Entscheidung 93/242/EWG und zur Aufhebung der
Entscheidung 93/343/EWG

(93/372/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die
Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemein-
schaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtli-
nien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 19 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 92/118/EWG insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Bulgarien ist ein Ausbruch von Maul- und Klauen-
seuche bestätigt worden.

Sachverständige der Kommission haben sich nach Bulga-
rien begeben, um die Seuchenlage zu prüfen.

Es ist nur ein Ausbruch von Maul- und Klauenseuche
festgestellt worden, und die Krankheit wurde auf einen
bestimmten Landesteil begrenzt. Die mit der Entschei-
dung 93/343/EWG der Kommission vom 4. Juni 1993
mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und
Klauenseuche in Bulgarien und zur zweiten Änderung

der Entscheidung 93/242/EWG⁽⁶⁾ eingeführten
Maßnahmen können nunmehr auf bestimmte Landesteile
begrenzt werden.

Bestimmte Bezirke Bulgariens sind in Anhang B der
Entscheidung 93/242/EWG der Kommission vom
30. April 1993 über die Einfuhr bestimmter lebender
Tiere und ihrer Erzeugnisse aus bestimmten europäischen
Ländern in die Gemeinschaft im Zusammenhang mit der
Maul- und Klauenseuche⁽⁷⁾ aufzunehmen.

Aus Gründen der Klarheit ist die Entscheidung
93/343/EWG aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr lebender
Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sowie anderer Paar-
hufer (Biungulaten) mit Ursprung in oder Herkunft aus
folgenden Bezirken Bulgariens in das Gebiet der Gemein-
schaft : Plovdiv, Smoljan, Stara Zagora, Haskovo, Kardjali,
Sliven, Iambol, Borgas.

(2) Die Mitgliedstaaten versenden keine lebenden
Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sowie andere Paar-
hufer über die in Absatz 1 genannten Bezirke Bulgariens
in andere Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Erzeug-
nissen von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen
sowie von anderen Paarhufern mit Ursprung in den in
Artikel 1 Absatz 1 genannten Bezirken Bulgariens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1993, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 110 vom 4. 5. 1993, S. 36.

Artikel 3

Anhang B der Entscheidung 93/242/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 4

Die Entscheidung 93/343/EWG wird hiermit aufgehoben.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

*ANHANG**„ANHANG B***LÄNDER ODER TEILE VON LÄNDERN, FÜR DIE DIE BESCHRÄNKUNGEN VON
KAPITEL II GELTEN**

Slowenien
Tschechische Republik
Slowakische Republik
Ungarn
Rumänien
Polen ^(?)
Estland
Bulgarien ^(?)
Litauen
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ^(?)
Lettland

^(?) Nur für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse.

^(?) Gilt lediglich für folgende Bezirke Bulgariens: Vidin, Kustendil, Rousse, Mihailovograd, Blagoevgrad, Razgrad, Vratza, Pasardjik, Targovichte, Pleven, Silistra, Sofia, Lovetch, Choumen, Sofia-Stadt, V. Tarnovo, Tolbouhin, Pernik, Gabrovo, Varna.*